

Satzung des  
Turn- und Sportverein Bremervörde e.V.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Bremervörde e.V.  
(abgekürzt „TSV Bremervörde“)

und hat seinen Sitz in Bremervörde.

II. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremervörde eingetragen.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

I. Vereinszweck ist die Förderung des Sports i. S. d. Richtlinien des DSB. Dabei hat der Verein das Ziel, seinen Mitgliedern

- Durch das Angebot vielfältiger sportlicher Bestätigungsmöglichkeiten die körperliche und geistige Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern,
- durch Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen den Leistungswillen zu fördern und sich im Wettkampf mit anderen zu messen und zu behaupten,
- besonders im Schüler- und Jugendbereich seine Einstellung zu vermitteln, die persönliche Einsatzbereitschaft mit den Idealen der sportlichen Fairness, Rücksichtnahme, Toleranz und Kameradschaft verbindet.  
Bei der Umsetzung seines Vereinszwecks geht der TSV Bremervörde von einer prinzipiellen Gleichrangigkeit zwischen Breitensport einerseits und Leistungssport andererseits aus.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber satzungsmäßiger Vereinsämter sind als solche ehrenamtlich tätig. Es kann eine Ehrenamtspauschale im Rahmen von § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Abteilungen

- I. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert.
- 1) Turnen
  - 2) Handball
  - 3) Tischtennis
  - 4) Leichtathletik
  - 5) Schwimmen
  - 6) Rudern
  - 7) Kegeln
  - 8) Volleyball
  - 9) Basketball
  - 10) Badminton
  - 11) Kanusport
  - 12) Tanzsport
  - 13) Karate
  - 14) Radsport
- II. Weitere Abteilungen können jederzeit gegründet werden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Die neu zu gründende Abteilung muss mindestens aus 12 Mitgliedern einschließlich eines geeigneten Abteilungsleiters bestehen. Die Neugründung wird wirksam durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes.
- III. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Antrag der Mehrheit der Abteilungsmitglieder durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Auflösung einer Abteilung auch dann beschließen, wenn die Mitgliederzahl einer Abteilung unter die in Absatz II genannte Mindestzahl absinkt oder ein geeigneter Abteilungsleiter nicht zur Verfügung steht.

### § 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) das Präsidium (Vorstand gem. § 26 BGB), § 13
- 2) der Vorstand, § 14
- 3) der Sportausschuss, §§ 15, 16
- 4) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), §§ 18, 19

## § 5

### Verfahrensvorschriften bei Beschlussfassungen

- I. Sämtliche Beschlüsse der Vereinsorgane werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- II. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, falls ein entsprechender Antrag in der betreffenden Versammlung die Mehrheit findet.
- III. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- IV. Über Beschlüsse der jeweiligen Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, Namen bzw. Zahl der erschienenen Teilnehmer, Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, Formulierung der gefassten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis und Art der Abstimmung enthalten.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 6

#### Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Bei den natürlichen Personen handelt es sich um:

1. Volljährig (über 18 Jahre)
2. Jugendliche (vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr)
3. Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
4. Ehrenmitglieder

### § 7

#### Beitritt

- I. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Vorstand.
- II. Für den Eintritt von Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- III. Gegen die schriftlich abzufassende, begründete Beitrittsablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- IV. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe.

## § 8

### Rechte und Pflichten

- I. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung keine Ausnahme vorsieht. Sämtliche Vereinsämter und – Tätigkeiten können unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung auch von Frauen ausgeübt werden.
- II. Jedes Mitglied hat das Recht,
- die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen,
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
  - vom vollendeten 16. Lebensjahr ab Anträge zu stellen, und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Vereinsversammlungen mitzuwirken.
  -

Diese Rechte können nicht Dritten übertragen werden, auch nicht dem gesetzlichen Vertreter.

- III. Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern und Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu vermeiden.

## § 9

### Beiträge, Versicherungsschutz

- I. Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig.
- II. Bei Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse kann beitragspflichtigen Mitgliedern auf Antrag der Beitrag gestundet, teilweise oder auch ganz erlassen werden.
- III. Die Art und Höhe der Beiträge schlägt der Vorstand in der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Es kann auch eine Aufnahmegebühr beschlossen werden.
- IV. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt; sie erlischt am Ende des Halbjahres, in dem der Austritt wirksam wird. Für Kurzmitgliedschaften, z.B. aus Anlass der Teilnahme an Kursangeboten des Vereins, kann die Beitragspflicht auch abweichend geregelt werden.
- V. Der Verein sorgt im Rahmen der Abmachungen mit dem Landessportbund für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

§ 10  
Ehrungsausschuss

- I. Der Ehrungsausschuss hat die Aufgabe, Ehrungen gemäß § 11 vorzuschlagen und in Abstimmung mit dem Vorstand ggfs. deren Vorbereitung und Durchführung zu übernehmen.
- II. Der Ehrungsausschuss ist ein Sonderausschuss gemäß § 14. Abs. IV und besteht aus mindestens 2 Personen und dem Sportwart. Er handelt in seinem Aufgabenbereich eigenverantwortlich und tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bei Bedarf zusammen.

§ 11  
Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen

- I. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Ehrungsausschusses Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht und dem Verein mindestens 10 Jahre angehört haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- II. Für 25- und 50-jährige Mitgliedschaft, wird eine „Ehrennadel“ in Silber bzw. in Gold verliehen. Mitglieder, die dem Verein 60 Jahre angehören, werden individuell geehrt.
- III. An Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erwerben, kann eine Urkunde – auch mehrmals – verliehen werden. In besonderen Fällen kann eine Urkunde auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Ehrungsausschusses durch Beschluss des Vorstandes.

§ 12  
Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 1) mit dem Tod des Mitglieds,
  - 2) durch freiwilligen Austritt, der jedoch nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann,
  - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste auf Grund Beschlusses des Vorstandes, der zulässig ist, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung, die dem Mitglied mitzuteilen ist, darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens 3 Monate verstrichen sind, ohne dass der Beitragsrückstand bezahlt ist,
  - 4) durch Ausschluss aus dem Verein.
- II. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Vereinsinteressen bzw. die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den insbesondere das Ansehen und die Belange des Vereins geschädigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem unter Setzung einer angemessenen Frist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zu geben ist, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- III. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- IV. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis. Der Verein ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge einzuziehen.

### 3. Abschnitt: Vereinsorgane

#### § 13 Präsidium

- I. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§26 BGB). Dem Präsidium gehören an:

der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
dem Kassenwart  
und der Sportwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Präsidiums.

- II. Intern gilt die Regelung, dass die Vertretung des Vereins entweder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Kassenwart oder dem Sportwart erfolgt.

#### § 14 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Sportwart
4. dem 1. Kassenwart
5. dem Pressewart
6. dem Beisitzer oder den (max. drei) Beisitzern
7. dem Jugendbeirat (§14 a), stimmberechtigt mit einer Stimme
8. dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle mit beratender Stimme

- II. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. In den Jahren mit gerader Endzahl werden die Vorstandsämter mit den Nummern 2, 4 und 6 nach

- Absatz I gewählt. Die übrigen Vorstandsämter werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
  - IV. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein Vertreter bestimmt.
  - V. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Aufgabengebiete verteilt der Vorstand in eigener Zuständigkeit; er ist berechtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche oder konkrete Angelegenheiten besondere Ausschüsse zu bilden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Stellungnahme des Sportausschusses einzuholen.

- VI. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- VII. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 14a Jugendbeirat

- I. Der Jugendbeirat besteht aus drei Personen. Er hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Jugendlichen im Verein zu vertreten. Der Jugendbeirat bzw. dessen Mitglieder gehören dem Vorstand an und sind bei dessen Beschlussfassungen voll stimmberechtigt (mit einer einheitlichen Stimme für den Jugendbeirat).
- II. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt; stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Mit Ablauf der Wahlperiode, in der das 25. Lebensjahr vollendet wird, scheidet das Mitglied aus dem Jugendbeirat aus.

§ 15  
Sportausschuss

- I. Der Sportausschuss besteht aus
- a) folgenden ständigen Mitgliedern
- dem Sportwart (Vorsitzender des Sportausschusses)
  - allen Abteilungsleitern
  - den Mitgliedern des Jugendbeirates
  - dem / der Sportlehrer/in
- b) folgenden weiteren Mitgliedern, die bei Bedarf bzw. Sitzungen mit Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich teilnehmen:
- der Frauenwartin
  - dem Sozialwart
  - dem Jugendwart
  - dem 2. Kassenwart
  - dem/der Festwart/in
  - dem Wanderwart
- II. Die Mitglieder des Sportausschusses werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt (Abteilungsleiter). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt und sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Im Falle der Verhinderung können sich die Abteilungsleiter durch eine geeignete Person aus der eigenen Abteilung vertreten lassen.

§ 16  
Aufgaben des Sportausschusses

- I. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- II. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Sportausschusses stattfinden, die der Sportwart oder der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende des Vereins schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberuft. Der Sportausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die betreffenden Sportausschussmitglieder berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
- III. Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Sportwart, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins, geleitet, die dann auch stimmberechtigt sind. Sind auch diese verhindert, bestimmen die erschienen Sportausschussmitgliedern den Sitzungsleiter.
- IV. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen des Sportausschusses und den stattfindenden Diskussionen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein

Stimmrecht, mit Ausnahme derjenigen Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder des Sportausschusses gemäß § 15 I sind.

- V. Scheidet ein Mitglied des Sportausschusses vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer ein Vertreter zu bestimmen.

## § 17 Abteilungsleiter

- I. Die Geschäftsführung der Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern, soweit nicht die Gesamtinteressen des Vereins berührt werden.

Die Abteilungsleiter haben jederzeit das Recht, in Vorstandssitzungen aktuelle Anliegen ihrer Abteilungen vorzutragen. Sie haben den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Sportwart über wichtige Angelegenheiten der Abteilungen zu unterrichten. Gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Abteilungen kann der Vorstand Einspruch erheben.

Belege und Kassenberichte vorhandener Abteilungskassen sind Bestandteil des Kassenberichts der Abteilung und gehen in den Jahresabschluss des Vereins ein. Sie sind dem Vorstand vorzulegen, auf Verlangen auch den Kassenprüfern des Vereins.

- II. Die Abteilungsleiter werden innerhalb ihrer Abteilungen gewählt und leiten nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung die fachliche Arbeit ihrer Abteilungen. Sie haben die Aufgabe, die Mitglieder ihrer Abteilungen im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 zu betreuen und sind verantwortlich für die Vorgänge in ihren Abteilungen.
- III. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt innerhalb der Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 Jahreshauptversammlung

- I. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres statt. Sie ist mindestens 3 Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntgabe (Zeitung oder Aushang) oder durch Rundschreiben an die einzelnen Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- II. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt auch den Protokollführer.

Bei Vorstandswahlen kann auf mehrheitlichen Antrag der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion die Versammlungsleitung auch einem Nichtvorstandsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

- III. Die Jahreshauptversammlung hat über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
- 1.) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Jugendbeirates gem. §14a
  - 2.) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Sportausschusses
  - 3.) Festsetzung der Beiträge
  - 4.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - 5.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
  - 6.) Entlastung des Vorstandes
  - 7.) Wahl der Kassenprüfer gemäß Abs. V
  - 8.) Satzungsänderungen
  - 9.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - 10.) Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge oder in Ausschlussangelegenheiten.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- IV. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die jedoch spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich der TSV-Geschäftsstelle einzureichen sind. Für satzungsändernde Anträge beträgt diese Frist 21 Tage.
- V. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Mitglieder zu wählen, die alle Kassen- und Rechnungsangelegenheiten zu prüfen haben. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Überprüfung 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

## §19

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
- 1) auf Beschluss des Vorstandes
  - 2) auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder des Vereins
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Sie sind 14 Tage vorher in der ortsüblichen Weise (Zeitung oder Aushang) oder durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 20

#### Satzungsänderungen

- I. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- II. Jeder Beschluss über die Änderung des Zwecks (§ 2) sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung (§ 21) ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- III. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

#### § 21

##### Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde, die es unmittelbar und ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck des Sports zuzuführen hat.
- II. Wird eine Abteilung des Vereins aufgelöst, so fallen die von ihr verwalteten bzw. genutzten Gegenstände bzw. Vermögenswerte an den Verein zurück.

#### § 22

##### Rechtsstreitigkeiten

Für Streitigkeiten vereinsinterner Art zwischen Mitgliedern oder einzelner Abteilungen ist, soweit zulässig, der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Schlichtung solcher Streitigkeiten erfolgt durch den Vorstand.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 26. März 1991, in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 10. März 1993, 22. Februar 1995, 24. Februar 1998, 13. Februar 2001, 11. März 2003, 07. März 2006, 08. März 2007, 01. März 2010

---

Günther Justen-Stahl  
1. Vorsitzender